



Geschäftszeichen:  
BHFRWa-2020-8891/18-FA

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer  
Tel: 07942 702-62513  
Fax: 07942 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 11.09.2023

**Gemeinde 4242 Hirschbach im Mühlkreis;  
Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage  
durch das Detailprojekt 2019 „Erweiterung  
BBG Hirschbach INKOBA Mühlviertel Mitte“ zur  
Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung –  
wasserrechtliche Überprüfung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

*Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.07.2020 zu GZ BHFRWa-2020-8891/10-FA wurde der Gemeinde 4242 Hirschbach im Mühlkreis die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage durch das Detailprojekt 2019 „Erweiterung BBG Hirschbach INKOBA Mühlviertel Mitte“ entsprechend den Projektunterlagen der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, vom 27.11.2019 zu GZ 19141det erteilt.*

*Nunmehr ersuchte die Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, im Auftrag der Bewilligungsinhaberin mit Schreiben vom 31.07.2023, eingelangt am 10. August 2023, unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung.*

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, ausgeschrieben.

<b>Ort der Zusammenkunft</b>	
<b>Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis, Museumsweg 5, 4242 Hirschbach im Mühlkreis</b>	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
<b>Montag, 25. September 2023</b>	<b>ca. 10:00 Uhr</b>

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

**Hinweis an Konsensinhaberin/Antragstellerin und an Projektanten:**

**Bis bzw. spätestens bei der mündlichen Überprüfungsverhandlung sind**

- **die Protokolle der Kamerabefahrung und Dichtheitsprüfungen sowie**
- **ein Auszug der betreffenden Passagen aus der Kanalordnung oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen, in welchen die Regelungen hinsichtlich der Errichtung der erforderlichen privaten dezentralen Niederschlagswasserretentionsanlagen getroffen wurden (siehe Auflagepunkt 23 f), vorzulegen.**

**Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Zur abwassertechnischen Erschließung des erweiterten Betriebsbaugebietes an der B38 Böhmerwaldsstraße (INKOBA Mühlviertel Mitte) war die Errichtung von Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen erforderlich, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.07.2020 zu GZ BHFRWa-2020-8891/10-FA der Gemeinde 4242 Hirschbach im Mühlkreis wasserrechtlich bewilligt wurde.

Die Fertigstellung der Anlagenteile erfolgte mit 31.12.2020 und wurde mit Schreiben vom 24.04.2023 gemeldet. Laut dem zur wasserrechtlichen Überprüfung vorgelegten Kollaudierungsoperat vom 31.07.2023 wurden die gegenständlichen Anlagenteile bewilligungsgemäß ausgeführt.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Projektsunterlagen hervor:

Kollaudierungsoperat „Abwasserbeseitigungsanlage Hirschbach i. Mkr., Detailprojekt 2019 – Erweiterung BBG Hirschbach INKOBA Mühlviertel Mitte“ vom 31.07.2023 zu GZ 19144wak

Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	taglich 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer personlichen Verstandigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Hirschbach im Muhlkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh\\_freistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm) (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller/Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgefuhrt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versaumern oder Ihr Vertreter diese versaumt. Wenn Sie aus wichtigen Grunden - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen konnen, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben konnen.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spatestens am Tag vor der Verhandlung der Behorde schriftlich bekannt geben, oder wahrend der Verhandlung vorbringen, werden nicht berucksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Manahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gema § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, konnen Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spatestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskraftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine langere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Betreffend der Uberprufung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Uberprufungsverhandlung wird die Ubereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung uberpruft. Einwendungen konnen sich nur auf die Nichtubereinstimmung der ausgefuhrten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG);  
§§ 9, 11 bis 15, 22, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

#### **Hinweis fur die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Burgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu ubergeben.

Freundliche Grue  
Fur die Bezirkshauptfrau  
Andrea Fischer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm).